

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ALBERSCHWENDE

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 07.12.2023

16. Verordnung: Hand- und Zugdienste

VERORDNUNG

über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alberschwende hat in der Sitzung vom 21.12.1998 beschlossen, gem. § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935 i. d. g. F., für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Alberschwende Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1

Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

Jeder Haushaltsvorstand, der in der Gemeinde Alberschwende wohnhaft ist, wird zur Leistung von Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von 1 Tagschicht(en) *) zu 8 Stunden pro Jahr verpflichtet.

§ 2

Leistungserbringung

- 1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 31. März eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Alberschwende die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.
- 2) Die Gemeinde Alberschwende weist innerhalb eines Monats den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.
- 3) Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Alberschwende zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.
- 4) Von der Leistung von Hand- und Zugdiensten sind jene Haushaltsvorstände ausgenommen, die auf Grund ihrer physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit die von der Gemeinde Alberschwende vorgeschriebenen Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können. Hierüber entscheidet über Antrag der Gemeindevorstand.

§ 3

Abschätzbetrag

- 1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.
- 2) Der Abschätzbetrag für die zu erbringende(n) Tagschicht(en) wird mit EUR 60,00 (8 Stunden à EUR 7,50) festgesetzt (Gemeindevorstandsbeschluss vom 02.12.2019).
- 3) Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben.
- 4) Der Abschätzbetrag ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

K l a u s S o h m